

59. § 268 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder /als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Haftstrafe bestraft.“

60. In den §§ 255 Abs. 1; 257 Abs. 1; 259 Abs. 1; 261 Abs. 1; 262 Abs. 1; 263 Abs. 1; 264 Abs. 1; 265 Abs. 1; 266 Abs. 1; 267 Abs. 1; 269 Abs. 1; 270 Abs. 1; 271; 273 Absätze 1 und 4; 274 Abs. 1; 275 Abs. 1 wird „Strafarrest“ gestrichen und durch das Wort „Haftstrafe“ ersetzt.

Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben und Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der aulseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie haben auch das Recht, die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.“

3. Die §§ 18 bis 20 werden aufgehoben.

4. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 1 wird § 24.

5. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.“

6. Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

7. § 47 erhält folgende Fassung:

»§ 47

Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen.

(2) Zu Beginn der Vernehmung sind der Beschuldigte und der Angeklagte über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

(3) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

(4) Die vom Beschuldigten und vom Angeklagten gestellten Beweisanträge und sonstigen Anträge, alle entlastenden sowie weiteren Aussagen, die in einem inhaltlichen Bezug zu den im Strafverfahren festzustellenden Tatsachen stehen, sind vom Gericht, vom Staatsanwalt und vom Untersuchungsorgan zu protokollieren.

(5) Aussagen des Beschuldigten sind auch dessen Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Absatz 2), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei der Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.“

8. Die §§ 53 bis 56 werden aufgehoben.

9. In § 57 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen; Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger können die Bürgschaft für ihn übernehmen.“

10. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kennenzulernen;
- über Beweismittel und deren Inhalt unterrichtet zu werden;
- zusammenhängend zur erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen und alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern;
- sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens zur gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten über seine Verteidigungsrechte im jeweiligen Verfahrensstadium nachweisbar zu belehren.“

10a. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu beraten;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- die Strafakte einzusehen;
- Abschriften oder Kopien von Beweismitteln anzufertigen;
- an Beweiserhebungen mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Über die Gewährung des Rechts zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von Abschriften oder von Kopien entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt; er kann dieses Recht beschränken, wenn dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Das gilt nicht für Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen und über Beweiserhebungen, an denen dem Verteidiger die Teilnahme gestattet war sowie für Sachverständigengutachten.

(3) Der Verteidiger kann beantragen, an einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der Staatsanwalt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Wird dem Antrag des Verteidigers stattgegeben, ist er über Termin und Ort der Beweiserhebung zu unterrichten. Nimmt der Verteidiger an einer Beweiserhebung teil, kann er Fragen stellen und eine Stellungnahme abgeben.

(4) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens sprechen und korrespondieren. Eine Kontrolle durch Dritte findet nicht statt.“

11. In § 69 Abs. 2 werden anstelle der Worte „gemäß § 19“ die Worte „, zu deren Beseitigung“ eingefügt.

12. In § 88 Abs. 2 wird die Ziff. 2 aufgehoben; die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 2. Als neue Ziff. 3 wird eingefügt:

„3. die Steuerfahndung der Finanzbehörde.“